

Personalreglement / bezahlter Urlaub, Art. 58

Ergänzung: Aertzliche Konsultationen/Therapiebesuche

Aertzliche Konsultationen und Therapiebesuche

Ärztliche Konsultationen und Therapiebesuche sind grundsätzlich in die Freizeit zu verlegen. Nachfolgend werden dieser Grundsatz und seine Ausnahmen mit Beispielen näher erläutert.

1. Grundsatz: Unbezahlte Abwesenheit

Ärztliche Konsultationen und Therapiebesuche sind grundsätzlich in die Freizeit zu verlegen. Falls sie zu einem Zeitpunkt erfolgen, der üblicherweise in der Arbeitszeit liegt, müssen für diese Zeit Ueberstunden bezogen oder nachgearbeitet werden.

- Ärztliche Kontrolluntersuchungen
- Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen inklusive kleinere Eingriffe (z.B. Zahn flicken)
- Präventive Massnahmen (z.B. medizinische Check-ups, Massagen, Dentalhygiene)
- Schönheitsbehandlungen und -operationen
- Impfungen (Ausnahme Hepatitis-B-Impfung beim Pflegepersonal/Aerzte/Techn. Dienst)
- Alle übrigen Untersuchungen und Behandlungen, die medizinisch nicht indiziert sind (z.B. medizinisch nicht indizierte Zahnimplantate, Korrektur der Fehlsichtigkeit mittels Laser)

2. Ausnahme: Bezahlte Abwesenheit

Ärztliche Behandlungen, die aufgrund eines **Notfalles** erfolgen (d.h. wenn mit der Konsultation nicht zugewartet werden kann), gelten als Arbeitszeit. In diesen Fällen wäre die Person aufgrund der akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung auch ohne Arztbesuch nicht arbeitsfähig.

(Zahn-)ärztliche Behandlung infolge akuter gesundheitlicher Probleme (z.B. nach Verletzungen, bei starken Schmerzen, etc.)

3. Spezialfälle im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit

Bei den Spezialfällen handelt es sich um Behandlungen und Therapien, welche in einem engen Zusammenhang mit einer gesundheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit stehen oder selbst als Arbeitsunfähigkeit zu betrachten sind.

Dabei ist immer zu prüfen, ob die Zeit für die Behandlungen nicht bereits bei der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt worden ist (z.B. nur 80% Arbeitsfähigkeit nach Unfall, da an zwei Halbtagen pro Woche eine Therapie erfolgt). Nur falls die Abwesenheit bei der Festsetzung der Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt wurde, gelten die folgenden Absenzen als Arbeitszeit:

- Therapien, für welche eine Versicherung Taggeld bezahlt
- Nachfolgebehandlungen nach schweren Erkrankungen (z.B. Chemotherapie nach Krebserkrankung)
- Nachkontrolluntersuchungen (z.B. nach Operation, Unfall)
- Operative Zahneingriffe (inkl. Ziehen der Weisheitszähne), sofern medizinisch indiziert
- Alle übrigen, medizinisch indizierten Behandlungen und Therapien

Gesundheitszentrum Dielsdorf